

Satzung des Kirmesteam Velmeden e.V.

§1 Name und Sitz

- (1)** Der Verein führt den Namen Kirmesteam Velmeden e.V. – nachfolgend Verein genannt
- (2)** Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Eschwege einzutragen. Im Anschluss an die Eintragung erhält der Name den Zusatz e.V.
- (3)** Der Sitz des Vereins ist 37235 Hessisch Lichtenau, Ortsteil Velmeden

§2 Geschäftsjahr und Haftung

- (1)** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2)** Die Haftung des Vereins und der ihm vertretungsberechtigten Personen ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§3 Zweck des Vereins

- (1)** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2)** Zweck des Vereins ist die Pflege des traditionellen Brauchtums, die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke sowie die Förderung der Heimatpflege und der Ortsverschönerung.
- (3)** Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausrichtung einer Kirmes oder alternativer Veranstaltungen, insofern kein anderer örtlicher Verein die Ausrichtung dieser übernimmt. Hierbei geht es primär darum, durch diese Veranstaltungen einen Teil des kulturellen Angebotes in Velmeden aufrechtzuerhalten und zu fördern. Außerdem steht der Verein für andere örtliche Vereine bei der Organisation und Durchführung derer Veranstaltungen auf Nachfrage unterstützend zur Seite. Er integriert seine Mitglieder in die dörfliche Gemeinschaft und fördert Freundschaft, Geselligkeit und Zusammengehörigkeitsgefühl. Hierbei nimmt der Verein insbesondere Einfluss auf ein enges und freundschaftliches Zusammenwirken aller Vereine und Gruppen in Velmeden.

Bezugnehmend auf die Heimatpflege und Ortsverschönerung möchte sich der Verein an dazugehörigen Projekten, welche das Ortsbild Velmedens beibehalten lassen oder möglicherweise sogar verbessern, beteiligen. Hierzu zählen insbesondere Projekte, die im Ergebnis den Einwohnern/innen Velmedens dienen und einen entsprechenden Mehrwert bringen.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein gliedert sich in

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

(2) Mitglied des Vereins können alle natürlichen Personen nach dem vollendeten 16. Lebensjahr und juristische Personen werden, die bereit sind, die Bestrebung des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anerkennen. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden. Die Mitgliedschaft beginnt am Tag der Aufnahme durch den Vorstand.

§5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Der Antrag auf Aufnahme hat schriftlich zu erfolgen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem / der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

(2) Auf Antrag des Vorstandes können durch die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernannt werden. Diese sind Persönlichkeiten mit herausragenden Leistungen und Aktivitäten im Sinne der Zielsetzung des Vereins und die das Ansehen des Vereins gemehrt haben.

(3) Das neue Mitglied wird vom Aufnahmejahr an beitragspflichtig. Beiträge für das laufende Jahr sind zu entrichten, wenn der Antrag auf Aufnahme vor dem 30. Juni eingereicht wird. Bei einem Eintritt nach dem 30. Juni wird der halbe Jahresbeitrag fällig.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§6 Mitgliedsbeitrag

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

(2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

(3) Die Beitragszahlungen sind im ersten Quartal des Geschäftsjahres oder bei Eintritt anteilig fällig.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Vereines haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins mitzuwirken und teilzuhaben.

(2) Die Vereinsmitglieder haben das Recht, den Vorstand zu wählen und in diesen gewählt zu werden und weiterhin Vorschläge für die Vereinstätigkeit zu unterbreiten.

(3) Die Mitglieder haben die Pflicht, die Bestimmungen dieser Satzung, sowie alle verbindlichen Ordnungen und Regelungen des Vereins gewissenhaft zu beachten.

Die Bestrebungen des Vereins durch eine tatkräftige Mitarbeit und Beteiligung, vor allem durch einen regen Besuch der Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen, aber auch durch eigene Arbeitsleistung zu fördern. Den fälligen Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr zu entrichten und sonstige Verbindlichkeiten zu erfüllen.

(4) Interne Vereinsangelegenheiten bezüglich finanzieller und organisatorischer Belange, sind vertraulich zu behandeln. Eine Nichtbeachtung dieses Punktes kann zum Ausschluss aus dem Verein führen.

§8 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

- a) Der Vorstand (§9)
- b) Die Mitgliederversammlung (§10)

§9 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) 1. Vorsitzender / Vorsitzende
- b) 2. Vorsitzender / Vorsitzende
- c) Kassenwart/in
- d) Schriftführer/in
- e) stellv. Schriftführer/in
- f) stellv. Kassenwart/in
- g) Presse- und Marketingwart/in
- h) Schankwart/in

(2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a) 1. Vorsitzender / Vorsitzende
- b) 2. Vorsitzender / Vorsitzende
- c) Kassenwart/in
- d) Schriftführer/in

Jeweils zwei gemeinsam sind vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird für die Amtszeit von zwei Jahren von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen. Der Vorstand bleibt so lange im Amt bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist. Die Wahl ist einzeln oder am Block möglich.

(4) Der Vorstand hält nach eigenem Ermessen nichtöffentliche Vorstandssitzungen. Hierrüber ist ein entsprechendes Ergebnisprotokoll anzufertigen.

§10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus der Gesamtheit der unter §4 genannten Mitgliedern. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit je einer Stimme, die nicht übertragbar ist.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die Entgegennahme der Jahresberichte, der Entlastung und Wahl des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer sowie der Beratung und Beschlussfassung über Anträge zuständig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält, oder eine Einberufung von $\frac{1}{3}$ der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(4) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist und mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen. Die Einberufung kann mittels, Brief oder E-Mail erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Ausgenommen hiervon sind Anträge auf Vorstands- und Satzungsänderungen sowie zur Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

(6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Eine schriftliche Abstimmung muss auf Verlangen mindestens eines stimmberechtigten und anwesenden Mitgliedes durchgeführt werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(7) Über den Ablauf und Beschlüsse einer Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Für das Protokoll verantwortlich zeichnen mit ihrer Unterschrift der Protokollführer und der Versammlungsleiter.

§11 Datenschutz

(1) Art, Umfang und Dauer der Speicherung persönlicher Daten

Persönliche Daten dienen in erster Linie zur Identifikation des jeweiligen Mitglieds. Der Verein erhebt, speichert und nutzt die Daten nur in dem Umfang und für die Dauer, wie es für den vorgesehenen Vereinszweck nötig ist. Darüber hinaus dienen die Daten im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zu Informationszwecken.

(2) Weitergabe persönlicher Daten und Schutz vor Missbrauch

Die persönlichen Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Die persönlichen Daten sind zum Teil für andere Nutzer sichtbar, sofern entsprechende freiwillige Angaben gemacht wurden. Diese Vorgehensweise dient dem „Netzwerkgedanken“ und damit einem wichtigen Vereinszweck. Der Missbrauch der Daten wird durch spezielle Maßnahmen verhindert.

(3) Nutzung des elektronischen Mitgliederverzeichnisses durch den Vorstand des Kirmesteam Velmeden e.V.

Das elektronische Mitgliederverzeichnis darf nur für den persönlichen Gebrauch und zur Kontaktaufnahme im Einzelfall genutzt werden. Die im elektronischen Mitgliederverzeichnis hinterlegten Mitgliederdaten dürfen nicht für gewerbliche Zwecke genutzt, an Dritte weitergegeben oder massenweise in Datenverarbeitungsanlagen erfasst werden. Die persönlichen Zugangsdaten zur Nutzung des elektronischen Mitgliederverzeichnisses dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

(4) Widerspruchsrecht und Auskunftsrecht

Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, der Erhebung, Speicherung und Nutzung der persönlichen Daten zu widersprechen. Zur Nutzung des Vereinsangebotes ist gegebenenfalls die Angabe persönlicher Daten erforderlich. Auch bei einem teilweisen Widerspruch gegen die Datenschutzbestimmungen, ist die Nutzung des Vereinsangebotes aus technischen Gründen nicht möglich.

§12 Geschäftsordnung

(1) Der Verein kann eine Geschäftsordnung erstellen.

(2) Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand erstellt, der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und von dieser beschlossen.

(3) Sofern eine Geschäftsordnung vorliegt, sind alle Mitglieder des Vereins an diese gebunden. Diese wird jedoch nicht echter Bestandteil der Satzung.

§13 Finanzverwaltung

(1) Der/die Kassenwart/in verwaltet die Mittel des Vereins und berichtet auf der Mitgliederversammlung über die aktuelle finanzielle Lage des Vereins. Er / Sie ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben zu buchen.

(2) Bankgeschäfte können Online ausgeführt werden.

(3) Der/die Kassenwart/in verwaltet die PIN- und TAN-Nummern der Vereinskontoen. Wenn das Amt des Kassenwarts neu übernommen wird, so hat der/die alte Kassenwart/in die PIN- und TAN-Nummern unverzüglich auszuhändigen. Der/die neue Kassenwart /in muss die alte PIN-Nummer sofort ändern. PIN und TAN sind geheim und nur dem/die Kassenwart/in bekannt.

§14 Kassenprüfung

(1) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer/in für die Dauer von einem Geschäftsjahr gewählt. Die Kassenprüfer dürfen zum Wahlzeitpunkt dem Vorstand nicht angehören.

(2) Die Kassenprüfer haben den von dem Kassenwart vorzubereitenden Jahresabschluss zu prüfen und das Ergebnis bei der Mitgliederversammlung zu verkünden.

§15 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 51%-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§16 Auflösung des Vereins

(1) Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung oder Aufhebung des Vereins mit dreiviertel Mehrheit beschließen. Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins sollte nach der Liquidation noch Vereinsvermögen vorhanden sein, fällt das Vermögen des Vereins an soziale Einrichtungen oder andere gemeinnützige Vereine.

Entsprechende Verwendungsbeschlüsse werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gefasst und dürfen erst im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.

§17 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist grundsätzlich der Sitz des Vereins. Vorstehender Satzungsinhalt wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 22.09.2023 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.